

Ausschuss für Stadtentwicklung	09.09.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung II 389/2015-7
Stand	07.09.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 28.05.2015 (Eingang 29.05.2015) betr. neue Nutzung der rückwärtigen Fläche eines Grundstückes in Hersel

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) gibt Mindestbreiten vor, die in der Regel immer bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beachtet werden sollten.

Es ist richtig, dass für Einbahnstraßen (Erschließungsstraße) eine Mindest-Fahrbahnbreite von 3,50 m erforderlich ist und dass diese Breite bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit auf 3 m reduziert werden kann. Hierbei wird aber noch nicht der Flächenbedarf für die Fußgänger berücksichtigt. Es handelt sich bei der vorgegebenen Breite nur um die reine Fahrbahn.

Eine Erschließung über die Vorgebirgsstraße ist aus Sicherheitsgründen nicht verantwortbar, zumal die Erschließung über die Lahnstraße eine sichere Alternative bietet.

Mit der Erschließung über die Lahnstraße können des Weiteren auch die Bauinteressen weiterer Eigentümer dort berücksichtigt werden und städtebaulich sinnvoll der gesamte Innenbereich nachverdichtet werden. Somit muss eine Erschließung für mehr als 6 zusätzliche Wohneinheiten gesichert werden.

Bei der vergangenen Errichtung der Neubauten an der Lahnstraße erfolgte die Baugenehmigung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Hier ist die RASt 06, im Gegensatz zum Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans, nicht anwendbar. Es wird im Rahmen der Baugenehmigung nur geprüft, ob grundsätzlich die Erschließung gesichert ist.

In der 1. Ergänzungsvorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Vorhaben ausschließlich in Verbindung mit einem als Satzung beschlossenen und rechtskräftigen Bebauungsplan realisiert werden kann, eine Genehmigung nach § 34 BauGB ist nicht möglich. Somit ist die RASt 06 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung II

